

KUNDMACHUNG

Horn, am 11. Dezember 2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG

(STAND: 01. Jänner 2026)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025

Zur Durchführung der diesbezüglichen Rahmenbestimmungen der GBDO und des GVBG in der jeweils geltenden Fassung wird folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG (NGO gemäß GBDO und GVBG)

erlassen.

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde im Sinne der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes hergestellt.

WIRKSAMKEITSBEGINN: 01. Jänner 2026

Die Beträge entsprechen den am 01. Jänner 2025 geltenden.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Nebengebührenordnung findet auf alle der GBDO sowie dem GVBG unterliegenden Bediensteten Anwendung.
2. Teilbeschäftigten gebühren Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.

3. Auf alle anderen Bediensteten findet die Nebengebührenordnung nur dann Anwendung, wenn dies vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.
4. Soweit in der Nebengebührenordnung oder in ihren Anhängen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Entstehung des Anspruches

1. Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit dem Tag des Antrittes des Dienstpostens, für den eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die eine Nebengebühr begründende Dienstzuteilung endet.
2. Nebengebühren im Sinne dieser Nebengebührenordnung bleiben bei Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.
3. Der Anspruch auf Nebengebühren während Dienstabwesenheiten ist in § 9 GBGO iVm § 20 Abs. 1 GVBG geregelt.

§ 3

Reisegebühren

Für die Bediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen (Ersatz von Reisekosten, Beförderung von Reisegepäck, Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgebühren) grundsätzlich die Vorschriften für Bedienstete des Bundeslandes Niederösterreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die Gebühren werden nur im Falle eines vom Bürgermeister erteilten Dienstreiseauftrages ausbezahlt. Im Dienstreiseauftrag kann der Bürgermeister gestatten, dass ein bediensteteneigenes Kraftfahrzeug für die Dienstreise verwendet wird, wenn dies im Interesse des Dienstgebers liegt. In allen anderen Fällen liegt es in der Wahl des Dienstnehmers, ob er ein Massenbeförderungsmittel oder auf eigene Gefahr eines Fahrzeugschadens ein eigenes Fahrzeug benützt.

Als Ausgangspunkt der Dienstreise gilt die Dienststelle.

Haben zwei oder mehrere Personen am selben Ort und zur etwa gleichen Zeit eine auswärtige Dienstverrichtung, so gebührt ihnen nur der Ersatz der Kosten eines Massenbeförderungsmittels, wenn nicht einer von ihnen Kilometergeld beansprucht. Die Person mit Kilometergeldanspruch erhält dann den Zuschlag nach § 101 Abs 4 NÖ Landes-Bedienstetengesetz.

Die mitbeförderten Personen haben dann keinen Anspruch auf Reisekostenersatz.

§ 4

Personalzulagen und Mehrdienstleistungsentschädigungen

1. Personalzulagen und pauschalisierte Mehrdienstleistungsentschädigungen

A) Personalzulagen (gem. § 20 GBGO bzw. § 20 GVBG)
Die Personalzulagen gelten die qualitative Leistung ab.

- a) Dem Stadtamtsdirektor gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- b) Dem Stellvertreter des Stadtamtsdirektors gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- c) Dem Leiter des Sachgebietes Bauwesen gebührt eine Personalzulage von monatlich 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- d) Dem Leiter des Sachgebietes Finanzverwaltung (Buchhaltung, Gebühren und Abgaben) gebührt eine Personalzulage von 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.
- e) Der Leiter der Organisationseinheit „Bürgerservicestelle“ erhält eine Personalzulage von 10 % seines jeweiligen Gehaltes / Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

B) Pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigungen nach § 46 Abs. 6 GBDO bzw. § 20 Abs. 1 GVBG

- a) Dem Stadtamtsdirektor gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 10 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - b) Dem Stellvertreter des Stadtamtsdirektors gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 20 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - c) Dem Leiter des Sachgebietes Bauwesen gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 20 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
 - d) Dem Geschäftsführer (einschließlich gewerberechtl. Geschäftsführer) des Betriebes der Sport- und Veranstaltungshalle gebührt eine pauschalierte monatliche Mehrdienstleistungsentschädigung für 5 zu leistende Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Werktagen außerhalb der Nachtzeit.
2. Ein Standesbeamter erhält für jede Trauung außerhalb der Dienstzeit eine Entschädigung. Diese beträgt bei Trauungen im Amt EUR 15,23 und bei Trauungen außer Haus EUR 190,90. Ein Standesbeamter erhält für jede Trauung an Sonn- und Feiertagen außerhalb des Standesamtes (Trauungssaal) eine Entschädigung im Ausmaß von 2 Zeitstunden, zu entlohnen als Überstunden an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit.

§ 5 Sonderzulagen

Die Bediensteten erhalten eine Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 GBDO iVm § 20 Abs. 1 GVBG.

§ 6 Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen

Die Arbeitsdauer für eine der nachfolgend genannten Tätigkeiten hat pro Arbeitstag mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

Für eine Tätigkeit wird nur eine Zulage gewährt. Falls mehrere Zulagentatbestände mit der Verrichtung einer Tätigkeit erfüllt werden, so gelangt nur jene Zulage mit dem höheren Satz zur Anwendung.

Die Zulage(n) ist (sind) in das entsprechende Formular einzutragen und für jeden Arbeitstag spätestens am nächstfolgenden Tag dem Vorarbeiter im Bauhof zur Bestätigung vorzulegen.

1. Schmutzzulagen

- a) Die ständigen Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von EUR 164,84.
- b) Für die Reinigung der Hebewerke gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- c) Für die Reinigung öffentlicher Toilettenanlagen gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Dem Fahrer der kleinen Straßenkehrmaschine (keine geschlossene Fahrerkabine) gebührt eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- e) Für das Reinigen bzw. Räumen von Schmutzwasserkanälen gebührt eine Schmutzzulage von 25 %.
- f) Für Asphaltierungsarbeiten erhält der Arbeitnehmer eine Schmutzzulage von 10 % des Stundenlohnes.

2. Erschwerniszulagen

- a) Für Arbeiten mit dem Kompressor bis zu 0,5kg/cm² Überdruck gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.

- b) Für Arbeiten mit dem Abbruch- oder Bohrhammer sowie der Rüttelplatte, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- c) Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer tiefer als 30 cm im Wasser oder Schlamm oder in nicht stampffähiger Betonmasse (zB. Gussbeton) steht, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
- d) Für das Abtragen von Dramm- und Toppelbaumdecken und das Abschlagen von Deckenputz, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 %.
- e) Für Abbrucharbeiten, bei denen der Arbeitnehmer besonderer Staubentwicklung ausgesetzt ist, gebührt eine Erschwerniszulage von 15 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen bei Herstellung von Erdgräben für Kabel- und Wasserleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in einer Künette; weiters bei Kanalarbeiten, die in einer Tiefe von mehr als 2 m stattfinden, gebührt eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.
Falls die Künettenarbeiten in einer Tiefe ab 4 m durchgeführt werden, gebührt eine Erschwerniszulage von 20 % des Stundenlohnes.
- g) Der Fahrer der großen Straßenkehrmaschine erhält eine Erschwerniszulage von 10 % seines Stundenlohnes pro Arbeitsstunde des Straßenreinigungseinsatzes.
- h) Bediensteten, die überwiegend am Bildschirm arbeiten, gebührt eine Bildschirmzulage als Erschwerniszulage. Diese Bildschirmzulage beträgt EUR 127,46 monatlich.
- i) Die Sargträger erhalten pro Begräbnis eine Erschwerniszulage von EUR 6,00 (ausgenommen Kreuzträger).
- j) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage.
Diese Erschwerniszulage beträgt:
Für in Teilzeit beschäftigte Bedienstete bis 20 Wochenstunden EUR 63,70 monatlich, für Beschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden EUR 127,46 monatlich.

3. Gefahrenzulagen

- a) Je Exhumierung sowie Räumung von Gräften bzw. Zusammenlegung von Särgen in Gräften gebührt dem Friedhofswärter/Leichenbestatter und jedem beteiligten Gehilfen eine Gefahrenzulage von jeweils EUR 62,72.

- b) Für das Öffnen von Grabstellen bzw. das Tieferlegen von Särgen gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 25 % des Stundenlohnes.
- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).
- d) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.
- e) Für Arbeiten, die auf Leitern ab einer Höhe von 6 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.
- f) Für Arbeiten, die in einer Höhe ab 16 m über dem Terrain durchgeführt werden, gebührt unabhängig vom verwendeten Arbeitsmittel für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 15 % des Stundenlohnes.
- g) Für Bodenmarkierungsarbeiten gebührt für jede Stunde der tatsächlichen Arbeitsleistung eine Gefahrenzulage von 10 % des Stundenlohnes.

§ 7

Qualitative Leistungszulagen

1. Sonderzulage für den Kassenverwalter
 - a) Demjenigen vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter gebührt eine Zulage von EUR 475,49 monatlich.
 - b) Dem vom Gemeinderat bestellten Vertreter des Kassenverwalters gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
2. Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses:
Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen für die Erstellung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 638,74. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit.
3. Dem Bediensteten, der den Friedhofswärter/Leichenbestatter während Krankheit und Urlaub vertritt, gebührt für jeden vollen Tag der Vertretung eine Zulage im Ausmaß der Differenz zwischen der eigenen Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe zu jener Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe, in die der Friedhofswärter/Leichenbestatter eingereiht ist. Diese Zulage gebührt nur solange, als keine Verwendungszulage nach § 20a GVBG zur Anwendung gelangt.
4. Sonderzulage für den Vorarbeiter im Wirtschaftshof
 - a) Dem Vorarbeiter im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Horn gebührt eine Zulage von EUR 278,20 monatlich.
 - b) Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.

5. Dem Vertreter des Vorarbeiters im Wirtschaftshof, der nicht in der Grund- oder Leistungsentlohnungsgruppe 5 ist, gebührt ab dem 1. Tag der Vertretung eine Zulage, die der Differenz zwischen dem Entgelt seiner Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe und der gleichen Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 5 entspricht. Diese Aufzahlung / Zulage gebührt nur solange, als keine Verwendungszulage nach § 20a GVBG gebührt.
6. Dem Vertreter des Leiters des Bereiches Bauamt und Bautechnik und der Leitung des Wirtschaftshofes, der nicht in der Grund- oder Leistungsentlohnungsgruppe 7 ist, gebührt für Vertretungstätigkeiten im Bereich Bautechnik und der Leitung des Wirtschaftshofes eine Sonderzulage in der Höhe von EUR 26,79 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
7. Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine Sonderzulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Monatsentgeltes.
8. Dem Vertreter des Sachbearbeiters der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt für Vertretungstätigkeiten eine Sonderzulage in der Höhe von EUR 16,33 für jeden vollen Arbeitstag. Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.
9. Der Leitung der mehrgruppigen Tagesbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Horn gebührt eine Zulage von EUR 240,59 monatlich.
Der Vertretung der Leitung gebührt für Vertretungstätigkeiten (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.

§ 8

Fehlgeldentschädigung

Bedienstete, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt:

1. Für den Kassensführenden des Stadtamtes EUR 90,33 monatlich.
2. Für die Vertretung (zB Urlaub, Krankheit) 1/20 für jeden vollen Arbeitstag der Vertretung.
Für darunterliegende Zeiten gebührt keine Vertretungsgebühr.

§ 9

Amtshandlungen außerhalb des Amtes

Bedienstete, die im Auftrag des Bürgermeisters außerhalb der Dienststelle an einer Amtshandlung (zB Lokalausweis, Überprüfung) teilnehmen, die die Stadtgemeinde Horn als Behörde durchführt, erhalten hierfür ein Begehungsgeld unabhängig davon, ob die Amtshandlung im Freien oder in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet eine Amtshandlung oder ein Teil derselben in der Dienststelle statt, so gebührt kein Begehungsgeld bzw. gebührt das Begehungsgeld nur für die außerhalb der Dienststelle zugebrachte Zeit.

Das Begehungsgeld beträgt für den Leiter einer Amtshandlung EUR 8,41 pro angefangene halbe Stunde der Amtshandlung, für den Leiter einer Amtshandlung zugewiesene, an der Amtshandlung teilnehmende Bedienstete 80 % dieser Entschädigung.

Bedienstete, die über Auftrag des Bürgermeisters an einer Amtshandlung einer anderen Behörde teilnehmen, gebührt für die Teilnahme das zuletzt angeführte Begehungsgeld nach den vorstehenden Grundsätzen.

Das Begehungsgeld darf an einem Tag den Betrag nicht überschreiten, den der Bedienstete bei einer Dienstreise als ganze Tagesgebühr der Reisezulage erhalten würde. Ein Begehungsgeld gebührt nicht neben einer Reisezulage.

§ 10 Verpflegung

Die anderen Bediensteten ab dem Dienstzweig 32 können an Tagen, an denen sie Dienst haben, im Landesklinikum Waldviertel Horn am Mittagessen teilnehmen. Die Verköstigung ist ausschließlich für Dienstnehmer im Dienst zulässig. Den Dienstnehmern ist es daher untersagt, die Verköstigung aus dem Landesklinikum Waldviertel Horn wegzubringen oder an Dritte weiter zu geben. Hiervon ausgenommen sind Bedienstete der Dienstzweige 1 – 17, die an Tagen, an denen sie Dienst haben, das Mittagessen aus der Küche des Landesklinikum Waldviertel Horn beziehen können. Dieser Bezug erfolgt ausschließlich in der Weise, dass der Personalvertretung in der Mittagspause ein Fahrzeug der Stadtgemeinde Horn ohne Verrechnung der Betriebskosten (Widerruf durch den Bürgermeister bei Missbrauch möglich) zum Holen des Essens vom Landesklinikum Waldviertel Horn in den Bauhof überlassen wird. Von dort ist eine Weiterbringung der Verköstigung weder durch das Kraftfahrzeug der Stadtgemeinde Horn noch auf andere Art und Weise, auch nicht zum persönlichen Verzehr, zulässig.

Diese Fahrten zählen nicht als Arbeitszeit; für Schäden, die an den Kraftfahrzeugen bei diesen Holfahrten entstehen, haftet die Personalvertretung.

§ 11 Definition von Begriffen und sonstigen Bestimmungen

Begriffe sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der GBDO bzw. des GVBG auszulegen.

§ 12

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, sofern diese Nebengebührenordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung.

§ 13

Für die Dienstbekleidung aller Bediensteten gilt der Anhang A (Dienstkleidungsverordnung) als integrierender Bestandteil der Nebengebührenordnung.

§ 14

Diese Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die Nebengebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 17. Dezember 1987, in der Fassung vom 09. April 2025, außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über allfällige individuelle Zulagen.“



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 11.12.2025
Angeschlagen am:
Abzunehmen am: 29.12.2025
Abgenommen am: